

Erhältlich
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M.
durch die Post
bezog. 2,90 M.

Einheits-
preis der
Doppel-Zettel
80 Pf. bei
zweimaliger Auf-
nahme 5%,
bei 3-5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreiundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 45.

Münsterberg, Sonnabend, den 25. September

1920.

[H. 12607.] Ausstellung Gebühr für Radfahrtkarten. Im Hinblick auf die Preiserhöhung für Papier, Formulare usw. sowie mit Rücksicht auf die zeitige Geldentwertung, wird die festgesetzte Gebühr für die Ausstellung von Radfahrtkarten von 50 Pfennig auf 1 Mark erhöht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mögen vorstehendes beachten. Münsterberg, den 20. September 1920.

[F. 578.] Nachdem die Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. November 1916 durch die Polizeiverordnung vom 14. August d. Js. Kreisblatt S. 254, aufgehoben worden ist, wird meine Anordnung vom 22. Dezember 1916, Kreisblatt S. 360, hiermit, gleichfalls aufgehoben.

Münsterberg, den 20. September 1920.

[H. 11939.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises möge ich auf die im Amtsblatt Süd 37, Seite 361/4 abgedruckte Polizeiverordnung über Maßregeln, Bau und Einrichtung von Kranken- pp. Anstalten aufmerksam machen.

Die Ortspolizeibehörden haben die Genehmigung zum Neubau, Umbau oder zur Erweiterung aber der nicht unter § 30 der R.-G.-D. fassenden Einheiten erst dann zu erteilen, wenn sie hierzu die Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten haben. Münsterberg, den 15. September 1920.

[H. 11905.] Abführung der Fleischbeschaugebühren-Abzüge. Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 8. September 1904, J.-Nr. 8232, erfuhr ich die Amtesvornehme des Kreises, die zur Befriedigung der Kosten des Ergänzungsfleischbeschau von den Fleischbeschaugebühren gemachten Abzüge aus dem I. Halbjahr des Rechnungsjahres 1920 bestimmt bis zum 4. Oktober d. Js. an die Kreis kommunal-Kasse abzuführen oder Fehlanzeige zu übersenden. Münsterberg, den 17. September 1920.

[H. 12578.] Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Bei dem Viehbestande des Gutsbesitzers Sturm, Max Riedel, Windisch in Oberndorf, Spittler in Nieder-Rungendorf, R. Reumann, Goebel in Wiesenthal, Dominium Glambach, Buttke in Nieder-Pomendorf, Gajek in Neuhof, Dominium Schimmelei, Sattler Roschel, Riepper, Paschke, Pischel, Schäfe in Groß-Roschen und Leich in Neu-Roschen, Dominium Algersdorf, Welzel in Kressau, Monst in Leipe und Zwölfi in Schlausen wurde Maul- und Klauenseuche freistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Erachtung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519), folgendes angeordnet:

I. Den Sperrbezirk bilden die Ortschaften Oberndorf, Nieder-Rungendorf, Wiesenthal, Glambach, Nieder-Pomendorf, Neuhof, Dominium Schimmelei, Groß-Roschen, Neu-Roschen, Algersdorf, Kressau, Leipe und Schlausen.

Für die verfeuchteten Gehöfte und die etwa später noch hinzukommenden Seuchengehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai d. Js., Kreisblatt S. 130/2 unter Abschnitt I A Ziffer 1 bis 15 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für die Gewässer gelten die Vorschriften unter Abschnitt I B Ziffer 1 bis 11 vorliegender erweiterten Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die zuständigen Amtesvorsteher werden erucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng ausgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.